

H a u s o r d n u n g

des Schwesternhauses in Hannover

§ 1

Ruhe und Ordnung

Jeder Bewohner des Damenstifts "Schwesternhaus" hat, insbesondere auch mit Rücksicht auf die älteren Stiftsangehörigen, im Hause größte Ruhe und Ordnung zu halten und Geräusche, die die übrigen Mitbewohner stören könnten, wie etwa lautes Singen oder Musizieren einschließlich Rundfunkempfang mit belästigender Lautstärke und Ausdauer zu unterlassen. Rundfunkgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Ausstäuben oder Klopfen von Decken, Tüchern usw. aus den Fenstern und auf den Fluren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf die Mitbewohner nicht gestattet und nur auf den angewiesenen Plätzen vorzunehmen.

Holzhacken in den Wohnungen ist untersagt, ebenso das Hinauswerfen von Gegenständen jeder Art aus den Fenstern.

In der Zeit von 13 bis 15 Uhr ist im Hause unbedingte Ruhe zu halten.

§ 2

Verschließen der Haustüren

Das Haus wird in den Monaten April bis September von 21 Uhr bis 7 Uhr, in den Monaten Oktober bis März von 20 Uhr bis 7 Uhr verschlossen gehalten. Jeder, der in dieser Zeit das Haus verläßt oder betritt, ist für das Wiederverschließen der Haustüren verantwortlich.

§ 3

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen dürfen die Bewohner nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat ausführen.

§ 4

Untervermietung und Aufnahme von Besuch

Untervermietung ist nicht gestattet. Besucher, die über 2 Nächte im Schwesternhause verbleiben, sind bei der Oberin anzumelden.

§ 5

Flure, Nischen, Kellergänge

In Fluren, Nischen und Kellergängen dürfen Möbel oder andere Gegenstände nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberin aufgestellt werden.

Fahrräder sind im Hause nur zu tragen.

Nach Einlagerung von Brennstoffen, Kartoffeln und Ähnlichem sind die benutzten Treppen und Gänge gründlich zu säubern.

§ 6

Waschküche

Lediglich in den Waschküchen darf Wäsche gewaschen werden. Die beabsichtigte Benutzung der Waschküche ist bei der Oberin anzumelden. Der Waschküchenherd darf nur mit Braunkohlenbriketts oder Holz beheizt werden und nur dann, wenn zuvor in den Waschkessel Wasser eingelassen worden ist. Besonders pflegliche Behandlung des Waschkessels wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht. Er haftet für etwaige Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Waschkessels entstanden sind.

§ 7

Aufhängen der Wäsche

Das Aufhängen und Ausbreiten von Wäsche und das Sonnen von Betten, Decken und dergl. in Fenstern, die von der Straße aus sichtbar sind, ist nicht erlaubt. Wäsche und Decken dürfen im Garten nur an der dafür bestimmten Stelle aufgehängt werden.

Wäsche und Decken sind spätestens bis 17 Uhr zu entfernen.

§ 8

§ 8

Garten

Der Garten ist nur für ruhebedürftige Stiftsangehörige bestimmt.

Kinder dürfen im Garten nicht spielen.

Blumen und Sträucher dürfen im Stiftsgarten nur von der Oberin oder deren Beauftragten abgeschnitten werden.

Tische und Stühle sind am Abend schräg zu stellen.

Im Luftanzuge oder in Badebekleidung ist der Aufenthalt im Stiftsgarten nicht gestattet.

§ 9

Tiere

Hunde und Katzen, ebenso sonstige Tiere, die den Mitbewohnern lästig fallen könnten, dürfen nicht gehalten werden.

In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 10

Schlußbestimmung

Die vorstehenden Anordnungen hat jede Stiftsdame und jeder Mieter zu befolgen. Dies ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Hannover, den 2. Februar 1953

Der Verwaltungsrat
des Schwesternhauses

(gez.) M e h l h o r n ,

Vorsitzender